

STADT ELSFLETH

DIE BÜRGERMEISTERIN



**Weser
Wasser
Weites Land**

Stadt Elsfleth · Rathausplatz 1 · 26931 Elsfleth

An die Mitglieder des Ausschusses für
Wirtschaft und Stadtentwicklung,
Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
der Stadt Elsfleth

allen übrigen Ratsmitgliedern
zur Kenntnis

Auskunft erteilt: Heike Hayen			
Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth		Zimmer: 111	
e-mail: hayen@elsfleth.de			
Sprechzeiten:		Montag - Freitag	8.00 – 12.30 Uhr
		Dienstag	14.30 – 16.30 Uhr
		Donnerstag	14.30 – 17.30 Uhr
Telefon	Durchwahl	Vermittlung	504-0
■ 04404	504-10	Telefax	504-39
Internet: www.elsfleth.de		e-mail: stadt@elsfleth.de	

Elsfleth, den 13. März 2024

Einladung

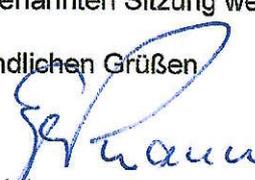
zur öffentlichen Sitzung

Gremium: Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen		WiStaBau/14/2024
am: Dienstag, den 26.03.2024	um: 17:00 Uhr	Ort: Heye-Saal in der Heye-Stiftung, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgenannten Sitzung werden sie hiermit eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen


Doris Spiekermann
Allg. Vertreterin

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 18. Januar 2024
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Umwelt, Naturschutz, Gebiete: „Bornhorster Huntewiesen“, „Moorhauser Polder“ und „Gellener Polder“
Vorlage: FD4/022/2024
- 7 Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-West, Projekt des Unternehmens Uniper Renewables GmbH
 - a) Beschlussfassung des Vorentwurfes der 11. Flächennutzungsplanänderung
 - b) Beschlussfassung über die Auslegung der Vorentwürfe (Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB)Vorlage: FD4/023/2024
- 8 Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-West, Projekt des Unternehmens Uniper Renewables GmbH
 - a) Beschlussfassung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 63
 - b) Beschlussfassung über die Auslegung der Vorentwürfe (Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB)Vorlage: FD4/024/2024
- 9 Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-Heiddeich hier: Antrag des Unternehmens SK Drei GmbH zur Änderung der Bauleitplanung
 - Einleitungsbeschluss zur 13. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaik Heiddeich-Süd“Vorlage: FD4/025/2024
- 10 Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-Heiddeich hier: Antrag des Unternehmens SK Drei GmbH zur Änderung der Bauleitplanung
 - Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des 65. Bebauungsplanes „Freilandphotovoltaikanlage Heiddeich-Süd“Vorlage: FD4/026/2024
- 11 Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Großbatteriespeicher in Elsfleth-Vorwerkshof hier: Antrag des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH zur Änderung der Bauleitplanung
 - Einleitungsbeschluss zur 14. Flächennutzungsplanänderung „Batteriegroßspeicher Vorwerkshof“Vorlage: FD4/027/2024
- 12 Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Großbatteriespeicher in Elsfleth-Vorwerkshof hier: Antrag des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH zur Änderung der Bauleitplanung
 - Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des 66. Bebauungsplanes „Batteriegroßspeicheranlage Vorwerkshof“Vorlage: FD4/028/2024

- 13 Bebauungsplan Nr. 31, 2. Änderung, -Wohnpark Hohe Kämpe- der Stadt Eisfleth
- Aufstellungsbeschluss
Vorlage: FD4/029/2024
- 14 Energiebericht 2022 - Energieverbräuche kommunaler Liegenschaften
Vorlage: FD4/019/2024
- 15 Kenntnisgaben
- 16 Anträge und Anfragen

Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen

der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie
Bau und Straßen am 26.03.2024, um 17:00 Uhr, Heye-Saal in der Heye-Stiftung,
Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth

Name

Vorsitzende/r

Stellv. Bürgermeister Wolfgang Nieß SPD

stellv. Vorsitzende/r

Ratsherr Daniel Röhrli SPD

Ausschussmitglieder

Beigeordneter Florian Bierbaum CDU

Ratsherr Jannes Böck CDU

Beigeordnete Karin Gehlhaar SPD

Ratsherr Frank Lösekann FDP

Ratsherr Malte Lübben CDU

Ratsfrau Gerlinde Röhr SPD

Ratsfrau Dana Wiegmann Bündnis 90/Die Grünen



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/022/2024
Datum: 04.03.2024

Beschlussvorlage

Umwelt, Naturschutz, Gebiete: „Bornhorster Huntewiesen“, „Moorhauser Polder“ und „Gellener Polder,,

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Der Landkreis Wesermarsch, Fachdienst 68 – Umwelt - und die Stadt Oldenburg planen zur Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

(FFH-Richtlinie) die Ausweisung folgender Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“ (ca. 370 ha, Stadt Oldenburg)
 - Naturschutzgebiet „Moorhauser Polder“ (ca. 104 ha)
 - Landschaftsschutzgebiet „Gellener Polder und Fährbucht“ (ca. 535 ha)
- Herr Winkelmann wird als Fachmann des Landkreises dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 den Sachstand mit den Regelungen der Verordnungen vorstellen.

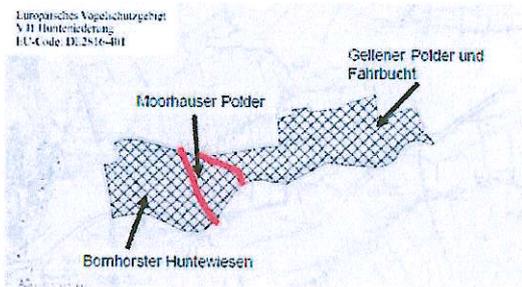
Es wurde zum Verfahren eine informelle Behördenbeteiligung durchgeführt. Als Nächstes steht die Entwurfsauslegung an, zu der sich Träger öffentlicher Belange und Bevölkerung äußern können.

Die Schutzgebiete umfassen überwiegend Flächen im Landkreis Wesermarsch mit der Stadt Elsfleth sowie anteilig in der Stadt Oldenburg. Das ca. 1.080 ha große EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „V11 - Hunteniederung“ wurde im Jahr 1983 an die EU gemeldet.

Fakten zum Vogelschutzgebiet V11:

- Größe: ca. 1.080 ha
- Meldung als Vogelschutzgebiet: 1983 (2009)
- wichtiges Brutgebiet für Wiesenvögel wie Kiebitz, Uferschnepfe, Brachvogel, Rotschenkel, etc.
- Rast- bzw. Überwinterungsgebiet für zahlreiche Wasser- und Wattvögel von herausragender Bedeutung (insbesondere Zwergschwan, Pfeifente, Löffelente etc.)

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht für Gebiete, die zu VSG gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie erklärt wurden, die Vorgabe, diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG zu erklären. Die EU-konforme Sicherung der VSG oder VSG-Gebietsteile ist bis Ende 2024 abzuschließen. Die EU-Regelungen sind baldmöglichst in nationales Recht überzuleiten. Ansonsten droht ein EU-Strafverfahren.



Geschützt werden durch die Verordnung, neben zahlreichen Brut- und Gastvögeln in den Bereichen des Vogelschutzgebietes, überwiegend typische Arten und Lebensraumtypen der Flussgebiete. Freigestellt, d.h. erlaubt ist weiterhin die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung.

Derzeit befindet sich das Vorhaben vor der Entwurfsauslegung.

Im Verfahren haben zum späteren Entwurf die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung. Die landwirtschaftlichen Fachverbände, wie die Landwirtschaftskammer und das Landvolk sowie die Sielacht werden vom Vorhabenträger beteiligt.

Das geplante NSG liegt außendeichs an der Hunte und umfasst auch große Flächen im Elsfl ether Gemeindegebiet.

Beschlussvorschlag

Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/023/2024
Datum: 04.03.2024

Beschlussvorlage

**Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-West,
Projekt des Unternehmens Uniper Renewables GmbH**
a) **Beschlussfassung des Vorentwurfes der 11. Flächennutzungsplanänderung**
b) **Beschlussfassung über die Auslegung der Vorentwürfe (Beschluss über die
frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB)**

Beratungsfolge

Termin

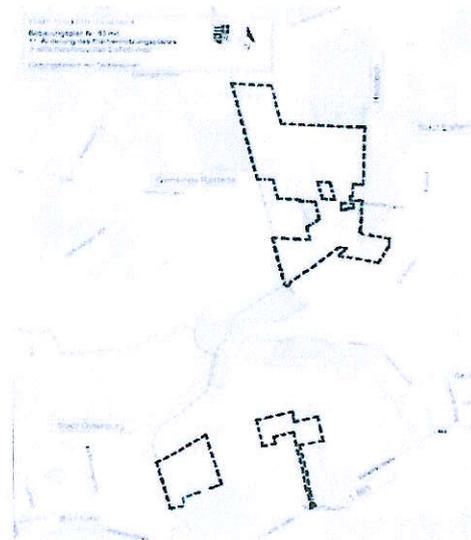
Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

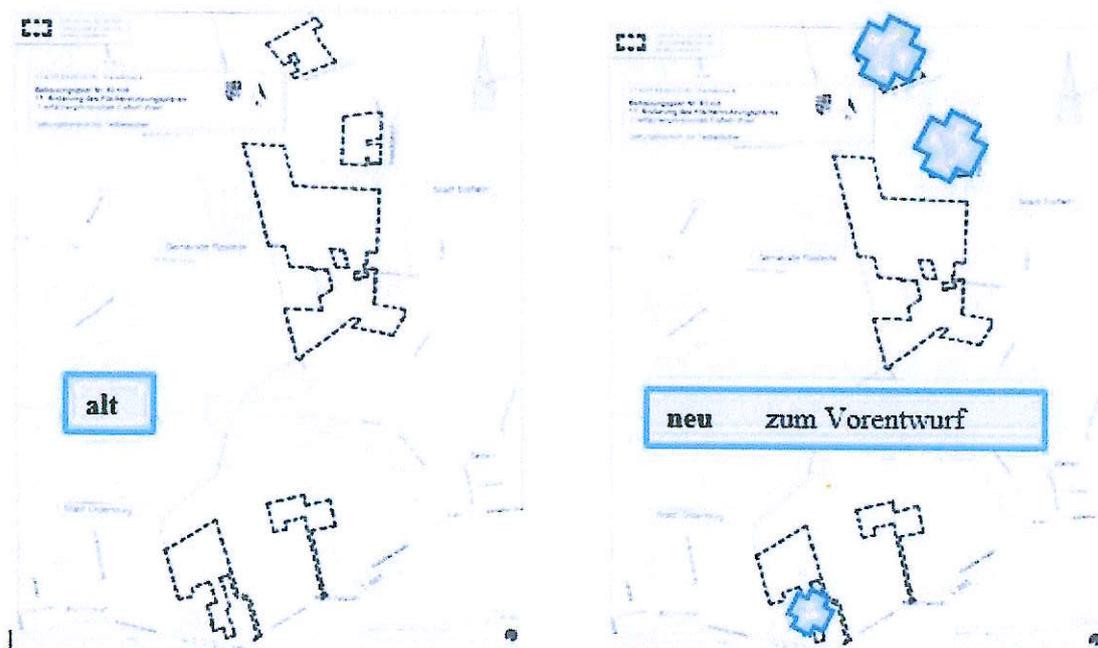
Ziel des Bauleitplanverfahrens im Parallelverfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West“ der Stadt Elsfleth ist, bauplanungsrechtlich die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik zu steuern. Es soll die Voraussetzung zur Entwicklung und Ausweisung von Sonderbauflächen zur Nutzung solarer Energie geschaffen werden. Basis ist das regionale Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Wesermarsch. Die Planzeichnungen mit den Geltungsgebieten enthalten mehrere Bereiche und werden innerhalb des Gemeindegebietes der Solarenergie substanziellen Raum einräumen.

Das Unternehmen Uniper Renewables GmbH hat mit Schreiben vom 04.07.2023 einen Antrag gestellt, den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern und zugleich im Parallelverfahren einen Bebauungsplan zu erstellen. Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen. Begründet wird der Antrag mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) zur Erzeugung von Strom um in Elsfleth-Huntorf „grünen“ Wasserstoff herzustellen.



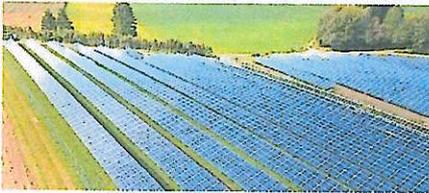
In seiner Sitzung vom 17.08.2023 hat der Rat mit einstimmig die Aufstellung der 11. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 63 beschlossen. Diese Änderung wird im zweistufigen Verfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht als Parallelverfahren durchgeführt.

Zum Vorentwurf wird der Geltungsbereich mit den Teilbereichen reduziert. Somit verringert sich die zuvor zum Einleitungsbeschluss genannte FFPV-Gesamtfläche von rd. 289 ha um rd. 50 ha auf rd. 239 ha. Im Norden entfallen die Teilgebiete 1 und 2 mit je rd. 20 ha und in Moorhausen in der Nähe zur Landesstraße rd. 10 ha. Der Projektierer wird über die Gründe (z.B. Netzeinspeisung, Wirtschaftlichkeit) berichten. Näheres ist der nachstehenden Gegenüberstellung zu entnehmen:



Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner hat Vorentwürfe der 11. Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende Bauleitplanung mit Teilbereichen in Elsfleth gefertigt. Der Vorentwurf wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Anlagen vorgestellt. Der Planer wird voraussichtlich von Vertretern des Unternehmens Uniper Renewables GmbH begleitet. und wird für Fragen zur Verfügung stehen.

- Die Vorentwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen/Gutachten) werden aufgrund des Umfangs über die Sitzungsfächer verteilt.



Der Vorentwurf ist vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Vorentwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, zu den auszulegenden Vorentwürfen Stellung zu nehmen.

Beschlussvorschlag

- a) Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, den Vorentwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung „Freilandphotovoltaik Elsfleth-West“ der Stadt Elsfleth zu beschließen.
- b) Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Vorlage zu TOP

STADT ELSFLETH

DIE BÜRGERMEISTERIN



**Weser
Wasser
Weites Land**

Vorlage Nr.: FD4/024/2024

Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/024/2024
Datum: 05.03.2024

Beschlussvorlage

Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-West, Projekt des Unternehmens Uniper Renewables GmbH
a) **Beschlussfassung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 63**
b) **Beschlussfassung über die Auslegung der Vorentwürfe (Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB)**

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Ziel des Bauleitplanverfahrens im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Freiflächenphotovoltaikanlagen Elsfleth-West“ der Stadt Elsfleth ist, bauplanungsrechtlich die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaik zu steuern. Es soll die Voraussetzung zur Entwicklung und Ausweisung von Sonderbauflächen zur Nutzung solarer Energie geschaffen werden. Basis ist das regionale Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen des Landkreises Wesermarsch.

Die Planzeichnungen mit den Geltungsgebieten enthalten mehrere Bereiche und werden innerhalb des Gemeindegebietes der Solarenergie substantziellen Raum einräumen.

Das Unternehmen Uniper Renewables GmbH hat mit Schreiben vom 04.07.2023 einen Antrag gestellt, den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern und zugleich im Parallelverfahren einen Bebauungsplan zu erstellen.

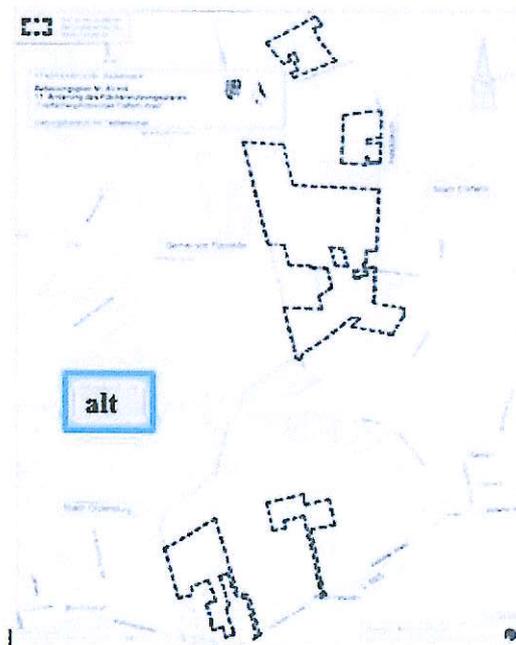
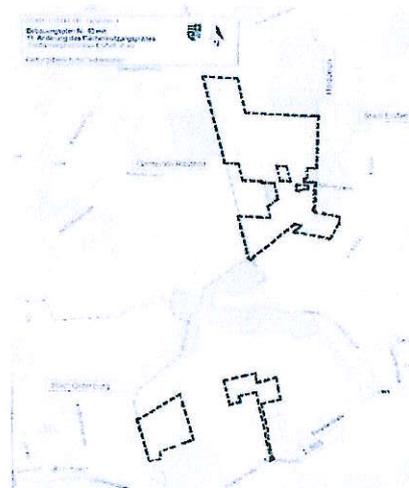
Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen.

Begründet wird der Antrag mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) zur Erzeugung von Strom, um in Elsfleth-Huntorf „grünen“ Wasserstoff herzustellen.

In seiner Sitzung vom 17.08.2023 hat der Rat einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 beschlossen.

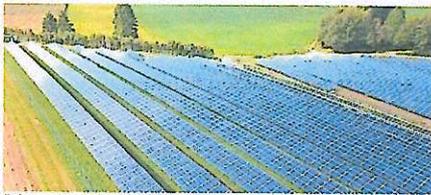
Diese Änderung wird im zweistufigen Verfahren (Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf, Satzung) mit Umweltbericht im Parallelverfahren durchgeführt.

Zum Vorentwurf wird der Geltungsbereich mit den Teilbereichen reduziert. Somit verringert sich die zuvor zum Aufstellungsbeschluss genannte FFPV-Gesamtfläche von rd. 289 ha um rd. 50 ha auf rd. 239 ha. Im Norden entfallen die Teilgebiete 1 und 2 mit je rd. 20 ha und in Moorhausen in der Nähe zur Landesstraße rd. 10 ha. Der Projektierer wird über die Gründe (z.B. Netzeinspeisung, Wirtschaftlichkeit) berichten. Näheres ist der nachstehenden Gegenüberstellung zu entnehmen:



Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach und Partner hat den Vorentwurf des 63. Bebauungsplanes als verbindliche, angebotsbezogene Bauleitplanung mit Teilbereichen in Elsfleth gefertigt. Der Vorentwurf wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 mit der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Anlagen vorgestellt. Der Planer wird voraussichtlich von Vertretern des Unternehmens Uniper Renewables GmbH begleitet. und wird für Fragen zur Verfügung stehen.

- Die Vorentwurfsunterlagen (Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen/Gutachten) werden aufgrund des Umfangs über die Sitzungsfächer verteilt.



Der Vorentwurf ist vom Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen zu beraten und zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Vorentwurf öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden) durchgeführt. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, zu den auszulegenden Vorentwürfen Stellung zu nehmen.

Beschlussvorschlag

- a) Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, den Vorentwurf des 63. Bebauungsplanes „Freilandphotovoltaikanlage Elsfleth-West“ zu beschließen
- b) Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/025/2024
Datum: 26.03.2024

Beschlussvorlage

**Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-Heiddeich
hier: Antrag des Unternehmens SK Drei GmbH zur Änderung der Bauleitplanung
- Einleitungsbeschluss zur 13. Flächennutzungsplanänderung
„Freiflächenphotovoltaik Heiddeich-Süd,,**

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

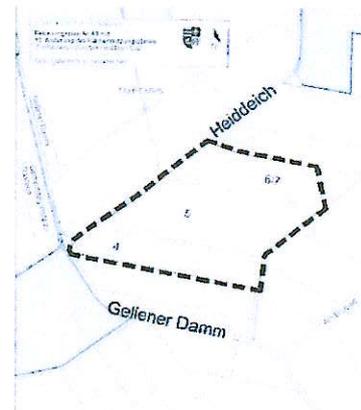
Das Unternehmen SK Drei GmbH (Herr Meyer-Hullmann) hat mit Schreiben vom 20.02.2024 einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FFPV) zu schaffen. Die zusammenhängende Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet in Heiddeich in Nähe der Gemeindegrenze zu Rastede-Ipweger Moor.

Mit der Freiflächenphotovoltaikanlage soll Strom erzeugt und in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Der **Aufstellungsantrag** des Unternehmens ist als **Anlage 1** beigelegt.

- Herr Zimmermann und Herr Heiss werden als Projektleiter bzw. Geschäftsführer dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 das Projekt erläutern.



Das Unternehmen wird vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach u. Partner begleitet.

Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 27,4 ha und erstreckt sich auf einen zusammenhängenden Bereich im südlichen Teil vom Heideich. Das Projekt wird das Unternehmen als alleiniger Flächeneigentümer des Grünlandes entwickeln.

- Die ausgefüllte **Checkliste** des Unternehmens SK Drei GmbH wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 eingehend erläutert.
Die Kriterien werden erfüllt.

Die Flächen liegen vollständig in den ausgewiesenen Gunstflächen. Der 100 m-Abstand zum Wohngebäude wird mit den Kollektoren eingehalten. Landesstraßen sind weit entfernt. Die Landwirtschaftskammer hat in einem agrarstrukturellen Fachbeitrag ihre Zustimmung signalisiert und keine Bedenken ausgesprochen.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im zeitsparenden Parallelverfahren durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung hat das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Einleitung, Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Feststellung, Genehmigung durch den Landkreis.

Nach derzeitigem Stand ist eine Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die Bauleitplanung ist Grundlage für spätere Genehmigungen nach der Niedersächsischen Bauordnung.

Die durch die Bauleitplanung entstehenden Kosten werden vom Investor übernommen und werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Es ist ein Einleitungsbeschluss zu fassen. Über die 13. Flächennutzungsplanänderung, Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West (Flächen für das Sondergebiet Photovoltaik) ist zu beraten und zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Beschluss mit dem Geltungsbereich öffentlich bekannt gemacht.

Zum Thema:

Um die Ausbauziele der Photovoltaik insgesamt sicherzustellen, legt das Niedersächsische Klimaschutzgesetz (NKlimaG) mit dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) eine Größenordnung für FFPV vor, wonach derzeit bei 15 GW etwa 22.000 ha der Landesfläche für entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen sollen. Für Elsfleth entspricht dies einer Fläche von rund 56 Hektar, bei einem Landkreisflächenanteil von 14 % (= 11.510 ha).



Bei FFPV handelt es sich in der Regel nicht um privilegierte Vorhaben nach dem Baugesetzbuch. Für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist eine Bauleitplanung mit Flächennutzungsänderung und Bebauungsplan erforderlich. Die Gemeinde entscheidet auf Basis ihrer Planungshoheit, ob, in welchem Umfang, wo und in welcher Ausprägung sie neue Freiflächen-PV-Anlagen in ihrem Gebiet ermöglichen will. Als Grundlage dient das vom Landkreis Wesermarsch erstellte regionale Energiekonzept und die von der Stadt Elsfleth eigens erstellte Checkliste.

Bei diesem FFPV-Vorhaben in Elsfleth-Heiddeich handelt es sich im Zuge des Landkreiskonzeptes um das dritte FFPV-Projekt. Mit dem Uniper-Projekt zu einer Größe von derzeit rund. 230 ha und dem WSW-Projekt in Birkenheide von rd. 43 ha summiert sich mit diesen rd. 27 ha die Gesamtfläche auf rd. 300 ha, die in Elsfleth beabsichtigt sind. In Burwinkel ist bereits eine FFPV-Fläche von rd. 10 ha vorhanden

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Aufstellung (Einleitung) der 13. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaik Heiddeich-Süd“ zu beschließen.



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/026/2024
Datum: 26.03.2024

Beschlussvorlage

**Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaik in Elsfleth-Heiddeich
hier: Antrag des Unternehmens SK Drei GmbH zur Änderung der Bauleitplanung
- Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des 65. Bebauungsplanes
„Freilandphotovoltaikanlage Heiddeich-Süd,,**

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

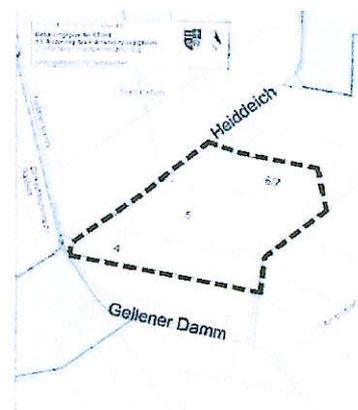
Das Unternehmen SK Drei GmbH (Herr Meyer-Hullmann) hat mit Schreiben vom 20.02.2024 einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (FFPV) zu schaffen. Die zusammenhängende Fläche befindet sich im westlichen Gemeindegebiet in Heiddeich in Nähe der Gemeindegrenze zu Rastede-Ipweweger Moor.

Mit der Freiflächenphotovoltaikanlage soll Strom erzeugt und in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Der **Aufstellungsantrag** des Unternehmens ist mit dem Geltungsbereich als **Anlage 1** beigefügt.

- Der Projektierer, Herr Meyer-Hullmann wird mit dem Projektleiter, Herrn Buß, dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 das Projekt erläutern.



Das für das Projekt gegründete Unternehmen SK Drei GmbH ist ein Tochterunternehmen vom Gut Wahnbek GmbH & Co. KG, Rastede. Begleitet wird das Unternehmen vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach u. Partner.

Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 27,4 ha und erstreckt sich auf einen zusammenhängenden Bereich im südlichen Teil vom Heideich. Das Projekt wird das Unternehmen als alleiniger Flächeneigentümer des Grünlandes entwickeln.

- Die ausgefüllte **Checkliste** des Unternehmens SK Drei GmbH wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 eingehend erläutert.
Die Kriterien werden erfüllt.

Die Flächen liegen vollständig in den ausgewiesenen Gunstflächen. Der 100 m-Abstand zum Wohngebäude wird mit den Kollektoren eingehalten. Landesstraßen sind weit entfernt. Die Landwirtschaftskammer hat in einem agrarstrukturellen Fachbeitrag ihre Zustimmung signalisiert und keine Bedenken ausgesprochen.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im zeitsparenden Parallelverfahren durchgeführt.

Der Bebauungsplan hat das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Satzung.

Nach derzeitigem Stand ist eine Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die Bauleitplanung ist Grundlage für spätere Genehmigungen nach der Niedersächsischen Bauordnung.

Die durch die Bauleitplanung entstehenden Kosten werden vom Investor übernommen und werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Es ist ein Aufstellungsbeschluss zu fassen. Über den 65. Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Elsfleth-West“ (Flächen für das Sondergebiet Photovoltaik) ist zu beraten und zu beschließen.



Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Beschluss mit dem Geltungsbereich öffentlich bekannt gemacht.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Aufstellung des 65. Bebauungsplanes „Freilandphotovoltaikanlage Heideich-Süd“ zu beschließen.



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/027/2024
Datum: 26.03.2024

Beschlussvorlage

**Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Großbatteriespeicher in Elsfleth-Vorwerkshof
hier: Antrag des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH zur Änderung der
Bauleitplanung
- Einleitungsbeschluss zur 14. Flächennutzungsplanänderung „Batteriegroßspeicher
Vorwerkshof,“**

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Das Unternehmen Elements Green Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 12.03.2024 einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes, den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

Mit den Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau eines Großbatteriespeichers bei der Schaltanlage Elsfleth-West zu schaffen. Die Fläche befindet sich in Höhe der Schaltanlage Elsfleth-West in Vorwerkshof, nördlich der Nordermoorer Hellmer.

Mit dem Batteriespeicher soll Strom gespeichert und bei Bedarf in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Der **Aufstellungsantrag** des Unternehmens ist mit dem Geltungsbereich als **Anlage 2** beigefügt.

- Herr Zimmermann wird als Projektleiter dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 das Projekt erläutern.

Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 18 ha. Das Unternehmen hat die Flächen langfristig gepachtet.

Ein derartiges Vorhaben ist im Außenbereich nicht privilegiert. Eine Einstufung als „sonstiges Vorhaben“ ist aufgrund der raumordnerischen und städtebaulichen Bedeutung nicht zulässig, zumal öffentliche Belange betroffen sein könnten. Daher wird die Stadt Elsfleth in Absprache mit dem Planungsbüro und dem Investor die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem zweistufigen Parallelverfahren durchführen.

Die Flächennutzungsplanänderung hat das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Aufstellung (=Einleitung), Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Feststellung (=Satzung), Genehmigung durch den Landkreis.



Nach derzeitigem Stand ist eine -Sonderbaufläche Großbatteriespeichervorgesehen.

Die Bauleitplanung ist Grundlage für die folgende Baugenehmigung.

Bei diesem Batterie-Vorhaben in Elsfleth-Vorwerkshof handelt es sich im Gemeindegebiet um das erste oberirdische Speicherprojekt.

Davon losgelöst sind in Elsfleth-Huntorf unterirdische Kavernen vorhanden, die mittel- bis langfristig von einem jetzigen Gasspeicher in einen späteren Wasserstoffspeicher umfunktioniert werden sollen.

Die durch die Bauleitplanung entstehenden Kosten werden vom Investor übernommen und werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zunächst ist ein Einleitungsbeschluss über die 14. Flächennutzungsplanänderung, „Batteriegroßspeicher Vorwerkshof“ (Flächen für das Sondergebiet Batteriespeicher) zu beraten und zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Einleitungsbeschluss mit dem Geltungsbereich öffentlich bekannt gemacht.

Zum Thema:



schwere Trafos.

Die Nähe des Großbatteriespeichers zum Umspannwerk ist erforderlich. Hierzu gibt es technische und wirtschaftliche Gründe. Für 100 MW Batteriespeicher wird ca. 1 ha benötigt.

Geplant ist in einer 1. Bauphase ein 400 MW Großbatteriespeicher. Hierzu werden ca. 100 rd. 20 Fuß große Container auf einer Schotterfläche aufgestellt. Hinzu kommen 2

Aus der Stromspeicher-Strategie des Bundes:

Die Integration der stark wachsenden Anteile der Stromerzeugung aus Windenergie (Ziele: 115 GW Wind Onshore und 30 GW Wind Offshore in 2030) und PV (Ziel: 215 GW in 2030) erfordert zukünftig mehr Flexibilität im Energiesystem.

Neben der Bedeutung des europaweiten Netzausbaus und Strombinnenmarkts zum grenzüberschreitenden Ausgleich von Erzeugungsspitzen und der Flexibilität bei Verbrauchseinrichtungen wie z.B. Elektrofahrzeugen wächst damit auch der Bedarf an Energiespeichern (Strom, Wärme, Wasserstoff).

Für das Energieversorgungssystem geht es einerseits um die Energiespeicherfunktion, also die zeitliche Verschiebung von Erzeugung oder Verbrauch für unterschiedliche Speicherdauern.

Hierfür müssen nicht einzelne konkrete Speichertechnologien in einem bestimmten Umfang vorhanden sein, sondern die erforderlichen Speicherfunktionen müssen im System in Gänze erbracht werden können. Andererseits werden **Stromspeicher auch zur Unterstützung der Stabilität der Stromversorgung benötigt**. Hierbei steht nicht die Speicherung von Strom im Vordergrund, sondern die schnelle Reaktionsfähigkeit der Speicher, um sehr kurzfristige Leistungsspitzen aufzunehmen oder abzugeben und die Frequenz im Stromnetz zu stabilisieren. Stromspeicher eignen sich eher zur kurzfristigen zeitlichen Entkopplung von Erzeugung und Verbrauch. Die Langzeitspeicherung im Strombereich für den längerfristigen und saisonalen Ausgleich von Erzeugungs- und Nachfrageschwankungen wird nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere durch Umwandlung von Strom in Energieträger wie Wasserstoff und anschließende Rückverstromung erbracht werden. Auch Wärmespeicher in Wärmenetzen können in Verbindung mit Großwärmepumpen Flexibilität für das Stromsystem liefern.

Stromspeicheranlagen werden unterschieden in Großspeicher (Pumpspeicherkraftwerke (PSW), Großbatteriespeicher) und Kleinspeicher (Gewerbespeicher, Heimspeicher und rückspeisende Elektromobile). PSW und Batteriespeicher (Großbatterien und dezentrale Heimspeicher) sind bislang die wichtigsten Anlagenkategorien, um Strom kurzzeitig speichern zu können.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Einleitung (Aufstellung) der 14. Flächennutzungsplanänderung „Batteriegroßspeicher Vorwerkshof“ zu beschließen.



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/028/2024
Datum: 26.03.2024

Beschlussvorlage

**Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Großbatteriespeicher in Elsfleth-Vorwerkshof
hier: Antrag des Unternehmens Elements Green Deutschland GmbH zur Änderung der
Bauleitplanung**
- **Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des 66. Bebauungsplanes**
„Batteriegroßspeicheranlage Vorwerkshof,“

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Das Unternehmen Elements Green Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 12.03.2024 einen Antrag gestellt, mit Aufstellung eines Bebauungsplanes den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern.

Mit den Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau eines Großbatteriespeicher bei der Schaltanlage Elsfleth-West zu schaffen. Die Fläche befindet sich in Höhe der Schaltanlage Elsfleth-West in Vorwerkshof, nördlich der Nordermoorer Hellmer.

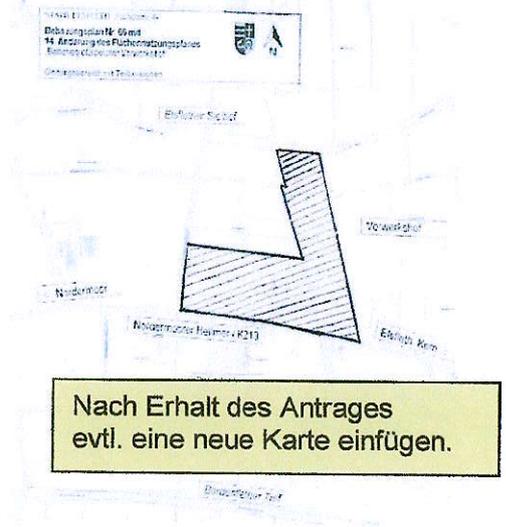
Mit dem Batteriespeicher soll Strom gespeichert und bei Bedarf in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Der **Aufstellungsantrag** des Unternehmens ist mit dem Geltungsbereich als **Anlage 2** beigelegt.

- Herr Zimmermann und Herr Heiss werden als Projektleiter bzw. Geschäftsführer dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 26.03.2024 das Projekt erläutern. Das Unternehmen wird vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach u. Partner begleitet.

Das Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 18 ha. Das Unternehmen hat die Flächen langfristig gepachtet.

Ein derartiges Vorhaben ist im Außenbereich nicht privilegiert. Eine Einstufung als „sonstiges Vorhaben“ ist aufgrund der raumordnerischen und städtebaulichen Bedeutung nicht zulässig, zumal öffentliche Belange betroffen sein könnten. Daher wird die Stadt Elsfleth in Absprache mit dem Planungsbüro und dem Investor die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem zweistufigen Parallelverfahren durchführen



Der Bebauungsplan hat das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Satzung.

Nach derzeitigem Stand ist eine -Sonderbaufläche Großbatteriespeicher- vorgesehen.

Die Bauleitplanungen sind Grundlage für die spätere Baugenehmigung.

Bei diesem Batterie-Vorhaben in Elsfleth-Vorwerkshof handelt es sich im Gemeindegebiet um das erste oberirdische Speicherprojekt.

Davon losgelöst sind in Elsfleth-Huntorf unterirdische Kavernen vorhanden, die mittel- bis langfristig von einem jetzigen Gasspeicher in einen späteren Wasserstoffspeicher umfunktioniert werden sollen.

Die durch die Bauleitplanung entstehenden Kosten werden vom Investor übernommen und werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zunächst ist ein Aufstellungsbeschluss über die Aufstellung des 66. Bebauungsplanes „Batteriegroßspeicheranlage Vorwerkshof“ zu beraten und zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Aufstellungsbeschluss mit dem Geltungsbereich öffentlich bekannt gemacht.

Zum Thema:



Die Nähe des Großbatteriespeichers zum Umspannwerk ist erforderlich. Hierzu gibt es technische und wirtschaftliche Gründe. Für 100 MW Batteriespeicher wird ca. 1 ha benötigt. Geplant ist in einer 1. Bauphase ein 400 MW Großbatteriespeicher. Hierzu werden ca. 100 rd. 20 Fuß große Container auf einer Schotterfläche aufgestellt. Hinzu kommen 2 schwere Trafos.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Aufstellung des 66. Bebauungsplanes „Batteriegroßspeicheranlage Vorwerkshof“ zu beschließen



Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Martin Kopka
Vorlage Nr.: FD4/029/2024
Datum: 26.03.2024

Beschlussvorlage

**Bebauungsplan Nr. 31, 2. Änderung, -Wohnpark Hohe Kämpe- der Stadt Elsfleth
- Aufstellungsbeschluss**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	04.04.2024	nicht öffentlich
Rat der Stadt Elsfleth	09.04.2024	öffentlich

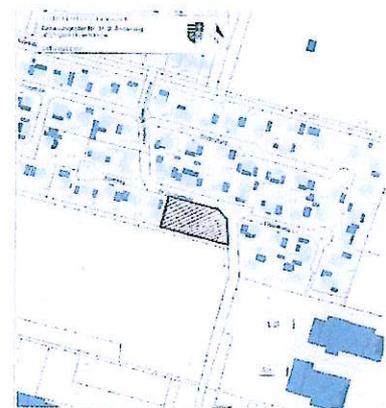
Sach- und Rechtslage

Ziel dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 –Wohnpark Hohe Kämpe- der Stadt Elsfleth ist die verbindliche Bauleitplanung zur Schaffung eines Baugrundstückes mit einhergehender Verkleinerung des geplanten Spielplatzes. Konkret ist beabsichtigt, südlich des künftigen Spielplatzes im Baugebiet „Hohe Kämpe“ einen Bauplatz mit einer Größe von ca. 778 m² für ein Einfamilien- oder Doppelhaus zu schaffen und die Spielplatzfläche auf rd. 1.100 m² zu reduzieren. Mit der beabsichtigten Fläche ist der Spielplatz mehr als ausreichend dimensioniert und bietet Platz für eine ansprechende Gestaltung mit überschaubarem Pflegeaufwand des Spielplatzes.

Die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt. Der Antrag ist als **Anlage 3** beigelegt.

Die Planungsleistung wird die NLG in Abstimmung mit der Stadt selbst durchführen.

Der betreffende Bereich befindet sich im Baugebiet „Hohe Kämpe“ im Kreuzungsbereich An der Stadthalle, Höhe Eibenweg/Platanenweg. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1.878 m² (= 0,1878) ha.



Das Baurecht lässt für einen kleinen Bereich nach § 13a BauGB ein beschleunigtes Verfahren zu. Für die Wiedernutzbarkeit von Flächen ist diese Bauleitplanung vom Gesetzgeber ausdrücklich erwünscht. Es ist eine Maßnahme der Innenentwicklung innerhalb eines bebauten Ortsteiles und somit für ein einstufiges 13a-Verfahren geeignet.

Daher wird der Bebauungsplan in einem einstufigen Verfahren ohne Umweltbericht aufgestellt (Aufstellung, Entwurf, Satzung).

Zunächst ist ein Aufstellungsbeschluss zu fassen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Die NLG kann nicht teilnehmen. Mangels Kapazitäten wurde vom Vorhabenträger zur Sitzung auf die Möglichkeit einer zeitgleichen Entwurfsvorlage abgesehen. Aufgrund des übersichtlichen Planvorhabens wird die Verwaltung die Aufstellung mit Ziel und Zweck kurz selbst vorstellen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31, 2. Änderung –Wohnpark Hohe Kämpe- der Stadt Elsfleth zu beschließen (Aufstellungsbeschluss).

Vorlage zu TOP

STADT ELSFLETH

DIE BÜRGERMEISTERIN



**Weser
Wasser
Weites Land**

Vorlage Nr.: FD4/019/2024

Fachdienst: Fachdienst 4
Bearbeiter/in: Hartmut Doyen
Vorlage Nr.: FD4/019/2024
Datum: 04.03.2024

Beschlussvorlage

Energiebericht 2022 - Energieverbräuche kommunaler Liegenschaften

Beratungsfolge

Termin

Behandlung

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Behandlung</u>
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	26.03.2024	öffentlich

Sach- und Rechtslage

Der Niedersächsische Landtag hat am 10.12.2020 das niedersächsische Klimagesetz (Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und zur Einführung eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels) verabschiedet, das mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 15.12.2020 in Kraft getreten ist.

§ 17 dieses Gesetzes verpflichtet die niedersächsischen Kommunen zur regelmäßigen Erstellung und Veröffentlichung eines kommunalen Energieberichtes, erstmals für das Jahr 2022.

Dipl.-Ing. Doyen und Herr Damke werden den mit dem Programm „Limbo“ erstellten Energiebericht in der Sitzung vorstellen.